

Merkblatt zur Externenprüfung

Der Weg zu einer Abschluss-/Gesellenprüfung mit Berufserfahrung (Externenprüfung)

Was ist eine Externenprüfung

Die Externenprüfung bietet erfahrenen Berufspraktikern die Chance, einen anerkannten Berufsabschluss zu erhalten, ohne vorab eine Ausbildung absolviert zu haben. Die Anforderungen in der Externenprüfung sind identisch mit denjenigen, die an Auszubildende gestellt werden. Die Prüfungen haben theoretische und fachpraktische Anteile und werden in der Regel gemeinsam mit den Auszubildenden abgelegt.

Alles was Sie hierzu unternehmen, sollte zunächst in einer persönlichen Beratung mit Ihnen besprochen werden. Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieser Information.

1. Der Antrag auf Zulassung

Personen, die die Externenzulassung ablegen wollen, müssen eine längere Berufstätigkeit in dem Beruf nachweisen, in dem sie die Prüfung ablegen möchten. Sie muss mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit betragen. Bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf sind das 4,5 Jahre Berufstätigkeit. Dazu zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf ebenso wie Zeiten der Ausbildung oder Berufstätigkeit im Ausland. Wichtig ist, dass Sie durch die Tätigkeiten die wesentlichen beruflichen Anforderungen aus der Ausbildungsordnung abdecken.

Wenn Sie die Mindestzeit an beruflicher Tätigkeit nicht nachweisen können, ist dennoch eine Prüfungszulassung möglich, wenn Sie auf andere Weise darlegen können, dass die für einen Prüfungserfolg erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vorliegt. Ihre berufliche Handlungsfähigkeit können Sie beispielsweise durch Zertifikate belegen, wenn Sie eine längere und fundierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben. Ob Sie die Voraussetzung für die Prüfungszulassung erfüllt haben, entscheidet die Kammer bzw. der Prüfungsausschuss.

Ihre nächsten Schritte:

Sie müssen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dazu nutzen Sie das beigefügte Antragsformular. Reichen Sie es ausgefüllt, bei der Handwerkskammer – am besten über Ihre/n unten genannten Ansprechpartner/in – ein.

Folgende Unterlagen – soweit vorhanden – legen Sie dem Antrag bei:

- eine tabellarische Aufstellung zum beruflichen Werdegang
- das Zeugnis Ihres höchsten Schulabschlusses
- Nachweise, die die berufliche Handlungsfähigkeit belegen, insbesondere Tätigkeitsnachweise / Arbeitszeugnisse, aus denen die einzelnen Tätigkeiten sowie der zeitliche Umfang der Tätigkeiten hervor gehen
- Zeugnisse und Bescheinigungen über eine absolvierte (Teil-)Ausbildung
- Nachweise über erfolgte Nachqualifizierungen
- Nachweise über erworbene Zusatzqualifikationen
- weitere Nachweise, aus denen sich ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten ableiten lassen

Beachten Sie bitte:

- bei den Schul- und Arbeitszeugnissen genügen einfache Kopien
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen zusammen mit einer deutschen Übersetzung eingereicht werden
- falls Sie die genannten Zeugnisse und Nachweise nicht beibringen können, teilen Sie dies umgehend Ihrem/-rer unten genannten Ansprechpartner/-in mit, damit entschieden werden kann, ob andere Nachweisformen möglich sind.

Über die Entscheidung zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid, in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Zulassungsantrags und aller notwendigen Unterlagen.

2. Vorbereitung auf die Prüfung

Für jede Prüfung ist eine gezielte Prüfungsvorbereitung die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. In der Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp> erfahren Sie alles über die praktischen und theoretischen Prüfungsanforderungen.

Sie können sich selbstständig auf die Prüfung vorbereiten. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich bei Ihrer/em Ansprechpartner/-in über weitere konkrete Angebote und Hilfen zu informieren.

3. Sonstiges (Termine und Gebühren)

In der Regel werden Prüfungen zwei Mal im Jahr angeboten, zumeist im Sommer bzw. im Winter. Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Handwerkskammer. Wann Sie sich mit einer Zulassung zu einem Prüfungstermin anmelden können, hängt letztlich vom Stand Ihrer Prüfungsvorbereitung ab.

Für die Antragsbearbeitung wie auch später für die Prüfung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sowie mögliche Materialkosten sind vor der Prüfung zu bezahlen. Sie erhalten dazu eine gesonderte Mitteilung. Die voraussichtliche Gebührenhöhe erfahren Sie von der Handwerkskammer.

Ihr/e Ansprechpartner/in für weitere Fragen:

Sandra Reinemann	Telefon 0561/7888-145
Petra Reinemund	Telefon 0561/7888-144
Rica Viering	Telefon 0561/7888-146